

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Grundförderung der verbandlichen Jugendarbeit auf Kreisebene

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Tätigkeiten, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Jugendorganisation, die aktive Mitarbeit im Kreisjugendring sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle Ausgaben der Kreisjugendleitung, die zur Förderung der Jugendarbeit des jeweiligen Jugendverbandes, bzw. der Förderung der Jugendarbeit im Landkreis insgesamt, getätigt werden. Dazu gehören z.B.

- Verwaltungskosten der Kreisjugendleitung (z.B. Telefonkosten, Portokosten, Kopierkosten, Kontoführungsgebühren, Geschäftsbedarf ...)
- Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Kreisjugendleitung
- Öffentlichkeitsarbeit der Jugendorganisation
- Kosten (z.B. Fahrtkosten*, Verpflegung, Raummieten, Sitzungsgelder ...) für Veranstaltungen der Kreisjugendleitung (z.B. Treffen mit den Jugendleitern, Vollversammlungen ...)
- Fahrtkosten* für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisjugendrings (z.B. Vollversammlungen, Arbeitskreise, Treffen der Kreisjugendleiter/innen, Beratungsgespräche ...)
- Kosten für Qualifizierung der Mitglieder der Kreisjugendleitung (z.B. Teilnahmegebühren, Fahrtkosten* ...)

* Bei Fahrten mit Privatfahrzeugen wird die im bayerischen Reisekostengesetz festgelegte Pauschale (von zurzeit 0,35 €/gefahrenem Kilometer) als Fahrtkosten anerkannt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Kreisjugendleiter/innen der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Jugendorganisation verfügt über eine durch ihre Statuten demokratisch legitimierte Jugendleitung auf Landkreisebene (Kreisjugendleitung).
2. Die Jugendorganisation ist zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz ihres Vertretungsrechts in der Vollversammlung des KJR.
3. Dem KJR wird ein/e Kreisjugendleiter/in als Ansprechperson namentlich benannt.
4. Die Kreisjugendleitung hat ein eigenes Jugendkonto bzw. wird bei einer übergeordneten Organisation als Unterkonto geführt. Die Grundförderung wird nicht auf Privatkonten ausbezahlt.

§ 5 Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Pauschale. Die im Haushalt dafür eingestellten Haushaltsmittel werden nach dem folgenden Verfahren an die Jugendverbände verteilt:

Die Höhe der Förderung errechnet sich zu je einem Drittel aus ...

- der Anzahl der bei den KJR-Vollversammlungen tatsächlich anwesenden Delegierten der Jugendorganisation. Dabei werden die der Antragstellung vorangegangenen zwei Vollversammlungen berücksichtigt. Bei großen Jugendverbänden mit mindestens drei Gruppen im Landkreis werden die anwesenden Delegierten mit 4/3 gewertet.
- der Anzahl der Jugendleiter mit gültiger Juleica. Grundlage ist die offizielle Statistik des KJR.
- der Anzahl der Landkreisgemeinden, in denen die antragstellenden Jugendorganisation Gruppen hat.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung
 - A. Die Anträge sind ausschließlich auf dem Formblatt des KJR zu stellen. Dieses wird der Kreisjugendleitung bis zum 31.10. des laufenden Jahres zugesandt. Der Antrag ist von dem/der beim KJR gemeldeten Kreisjugendleiter/in zu unterzeichnen.
 - B. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Meldung der Delegierten für die kommenden KJR-Vollversammlungen
 - b) Bestandserhebung über alle aktiven Ortsgruppen der Jugendorganisation mit Ansprechpartner
 - C. Die Anträge sind bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Grundförderungen erfolgt bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres.
2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht diesen Richtlinien entsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.
3. Aufbewahrung der Belege/Rechnungsprüfung
Belege brauchen dem Antrag nicht beigefügt zu werden, sind aber von der antragstellenden Organisation mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem KJR oder den zuständigen Stellen des Landkreises auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 08.05.2018 von der Vollversammlung beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzen die bis dahin geltenden Zuschussrichtlinien zur Förderung von Leitungsaufgaben der Jugendverbände.